

## **BAföG/Ausbildungsförderung - Schüler und Schülerinnen**

### Schüler-BAföG

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn Auszubildenden die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit soll den Azubis die Ausbildung ermöglicht werden, für die sie sich nach ihren eigenen Interessen und Fähigkeiten entschieden haben  
Dem Grunde nach gefördert werden kann für Schülerinnen und Schülern der Besuch von

- ■ Berufsaufbauschulen
- ■ Berufsfachschulen und Fachschulklassen, sofern nach mindestens zwei Jahren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird (zum Beispiel Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher et cetera)
- ■ Fachschulen (Zugangsvoraussetzungen: abgeschlossene Berufsausbildung)
- ■ Fachoberschulen der Klasse 12 (in Rheinland-Pfalz: BOS I)
- ■ Abendrealschule und Abendgymnasium (jeweils im 2. Ausbildungsteil)
- ■ Kollegs
- ■ Anerkennungspraktika nach der Schulausbildung

Eingeschränkt sind förderungsfähig:

- ■ Einjährige und zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulklassen, welche keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (zum Beispiel Wirtschaftsschule)
- ■ Berufsvorbereitungsjahr
- ■ Berufsfindungsjahr
- ■ Berufsgrundbildungsjahr
- ■ Realschule und Gymnasium ab Klasse 10

Bei den vorgenannten Schulen ist eine Förderung nur möglich, wenn

- ■ ein zwingender auswärtiger Schulbesuch erfolgen muss (das heißt die Auszubildenden wohnen nicht bei den Eltern und von der Wohnung der Eltern aus ist eine vergleichbare Schule nicht in angemessener Wegzeit erreichbar.)
- ■ die Auszubildenden verheiratet sind oder waren oder einen eigenen Haushalt führen
- ■ die Auszubildenden nicht bei den Eltern wohnen und mit mindestens einem Kind zusammenleben
- ■ Sorgerechts- oder Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug bei beiden Elternteilen vorliegt
- ■ beide Elternteile verstorben oder tatsächlich unbekanntes Aufenthalts sind

Kein Anspruch auf Förderung besteht für Vorpraktika vor Aufnahme einer schulischen Ausbildung, da diese nicht in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind.

Dazu zählen insbesondere:

- ■ Vorpraktikum Kinderpflege
- ■ Vorpraktikum Erzieher und Erzieherinnen
- ■ Vorpraktikum Kinderkrankenpflege

Mehr Informationen auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

### Zusätzliche Informationen

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind

- ■ grundsätzlich:  
Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich beide Elternteile ihren gemeinsamen Wohnsitz haben
- ■ Ausnahmen:  
verheiratete Antragstellerinnen und Antragsteller  
wenn beide Elternteile verstorben sind, beide Elternteile im Ausland leben, nicht beide Elternteile ihren Wohnsitz im gleichen Amtsbezirk haben, die elterliche Sorge entzogen ist  
Azubis an Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt  
bei Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen
- ■ Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Azubi seinen ständigen Wohnsitz hat.  
Azubis an Abendgymnasien, Kollegs, Höhere Fachschulen, Akademien
- ■ Amt für Ausbildungsförderung, in demn Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist  
für Studentinnen und Studenten
- ■ Amt für Ausbildungsförderung der Studentenwerke an der jeweiligen Universität oder Fachhochschule

In Zweifelsfällen bitte direkt an den Bereich Jugendamt wenden.

### Fristen

Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem die Ausbildung beginnt. Wird der Antrag später eingereicht, zählt der Abgabemonat (Rückwirkung nicht möglich)

### Kurzinformationen zur Berechnung der Leistung

Bedarf:

- ■ Schüler-BAföG wird als Zuschuss gewährt und ist somit nicht zurück zu zahlen
- ■ Der pauschale Bedarfssatz bestimmt sich nach der jeweiligen Schulart sowie dem Unterbringungsverhältnis der Azubis (Wohnort der Eltern ; eigene Wohnung; Internatsunterbringung); Bedarfssätze von 231 Euro bis 587 Euro
- ■ Zusätzlich besteht der Anspruch auf einen Pauschalsatz für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (höchstens 86 Euro monatlich), sofern der Azubi selbst beitragspflichtig versichert ist
- ■ Kinderzuschlag in Höhe von 130 Euro für eigene Kinder bis 10 Jahre im gleichen Haushalt

Auf den Bedarf werden grundsätzlich angerechnet:

- ■ Einkommen im Bewilligungszeitraum sowie Vermögen der Azubis
- ■ Einkommen der Eltern der Azubis
- ■ Einkommen der Ehegatten oder -gattinnen der Azubis

Kindergeld ist kein Einkommen des Auszubildenden; außer bei Vorausleistung. Für alle Auszubildenden gilt, dass ihre Minijobs mit einem Verdienst bis zu 450 Euro brutto anrechnungsfrei bleiben. Sie führen also nicht zu einer Kürzung der Ausbildungsförderung.

Ausnahmen von der Anrechnung des Einkommens der Eltern sowie der Ehefrau beziehungsweise des Ehemannes bestehen zum Beispiel bei dem Besuch eines Kollegs, fünfjähriger Erwerbstätigkeit vor Beginn der schulischen Ausbildung der Azubis nach Vollendung des 18. Lebensjahres et cetera.

## Gebührenfreie Hotline

Weiter Informationen erhalten Sie über die gebührenfreie Hotline 0800 2 23 63 41 (Montag bis Freitag: 8 bis 20 Uhr)

## Abgabe von Anträgen

Die erforderlichen Formblätter sind beim jeweils zuständigen Amt auf Anfrage oder im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhältlich. Zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser Antrag; es zählt der Abgabemonat.

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus, speichern ihn - falls gewünscht - ab, drucken ihn auf DIN 4 aus, unterschreiben ihn und senden ihn per Post an unsere Adresse.

## Onlineservices

Sie können unter nachfolgendem Link Ihren Antrag mit sicherem Identitätsnachweis (eID) nach Paragraf 18 Personalausweisgesetz (nPA) oder nach Paragraf 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (eAT) stellen: [www.bafög-rlp.de](https://www.bafög-rlp.de).

Der elektronische Antrag ist ausschließlich an die DE-Mail Adresse: [stadt.ludwigshafen@bafog-rlp.de-mail.de](mailto:stadt.ludwigshafen@bafog-rlp.de-mail.de) zu schicken. Diese Adresse dient ausschließlich der einseitigen Kommunikation der Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Amt für Ausbildungsförderung (nicht umgekehrt).